

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- betrifft:
- Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige
 - Umgangsberechtigte
 - Familiengericht
- soll:
- alleinsorgeberechtigte oder alleinerziehende Mütter und Väter beraten und unterstützen bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen
 - alleinsorgeberechtigte oder alleinerziehende Mütter und Väter bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB beraten und unterstützen
 - nichtverheiratete Eltern über die Möglichkeiten der Abgabe einer Sorgeerklärung und der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge beraten
 - Nicht verheiratete Eltern bei Fragen zur elterlichen Sorge beraten.
 - Eltern und Umgangsberechtigte bei Umgangsfragen beraten und unterstützen.
 - junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahre) bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen beraten und unterstützen
- wird angeboten von:
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe:
z. B.
- Beistände und Urkundspersonen des SG 21-2 des Jugendamtes
 - Trennungs- und Scheidungsberatung des SG 21-4 des Jugendamtes
 - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
 - Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
- inhaltliche Schwerpunkte:
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die das alleinige Sorgerecht haben oder das/die minderjährige/n Kind/er alleine betreuen bei
 - der Geltendmachung von Kindesunterhalt oder Unterhaltersatzansprüchen und/oder
 - der Geltendmachung Ihrer eigenen Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB
 - Beratung von nichtverheirateten Müttern und Vätern über die Möglichkeiten der Abgabe einer Sorgeerklärung und der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

- Beratung von nicht verheirateten Eltern bei Fragen zur elterlichen Sorge
- Beratung von umgangsberechtigten Personen
- Bei gerichtlich vereinbarter Umgangsregelung Beratung und Hilfestellung für alle Beteiligten.
- Organisation, Finanzierung und Begleitung des begleiteten Umgangs, der durch freie Träger im Auftrag der TSB/FGH durchgeführt wird (i. V. mit § 50 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen

umfasst:

- Beratung von Eltern bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern
- Beratung von Eltern, Kindern und Umgangsberechtigten bezüglich der Gestaltung des Umgangs zwischen Kindern und Umgangsberechtigten.
- Beratung des alleinsorgeberechtigten oder alleinerziehenden Elternteils über die Unterscheidung von Betreuungs- und Barunterhalt im Kindesunterhaltsbereich
- Information über die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beantragen
- Beratung des nicht verheirateten Elternteils, der ein bis zu 3 Jahre altes Kind betreut, über seine Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB
- Beratung von jungen Volljährigen zu Ihren Unterhaltsansprüchen
- Bei allen Unterhaltsberatungen:
 - o Grundlagen der Unterhaltsberechnung
 - o Ermittlung von Unterhaltsbedarf und - Leistungsfähigkeit
 - o Berechnung der Unterhaltsansprüche anhand von Angaben oder vorgelegten Unterlagen
 - o Beratung über die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Unterhaltsdurchsetzung
 - o Berücksichtigung der persönlichen Situation im Hinblick darauf, was für das Kind das Beste ist (Kindeswohl)
 - o Unterstützung bei Formulierungen
- Beratung über die Möglichkeiten und die rechtlichen Wirkungen der Abgabe einer Sorgeerklärung

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

im SG 21-4 sind 4 Sozialpädagoginnen (2 ¼ Stellen) im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung tätig, die daneben noch Aufgaben nach § 50 SGB XIII erfüllen.

Die Trennungs- und Scheidungsberatung/Familiengerichtshilfe des SG 21-4 berät alle Umgangsberechtigten Personen und versucht die Beteiligten zu unterstützen kindgerechte Umgangsregelungen zu installieren.

Nicht verheiratete Eltern werden bei Fragen zu den unterschiedlichen Formen der elterlichen Sorge beraten.

Im Rahmen eines gerichtlichen Umgangsverfahrens kann begleiteter Umgang entschieden werden. Die Familiengerichtshilfe muss dann Hilfeplangespräche mit den Eltern führen und übernimmt die Organisation des begleiteten Umgangs. Die praktische Durchführung des begleiteten Umgangs wird in der Regel an freie Träger übergeben. Der administrative Teil verbleibt beim SG 21-4.

Beistandschaften

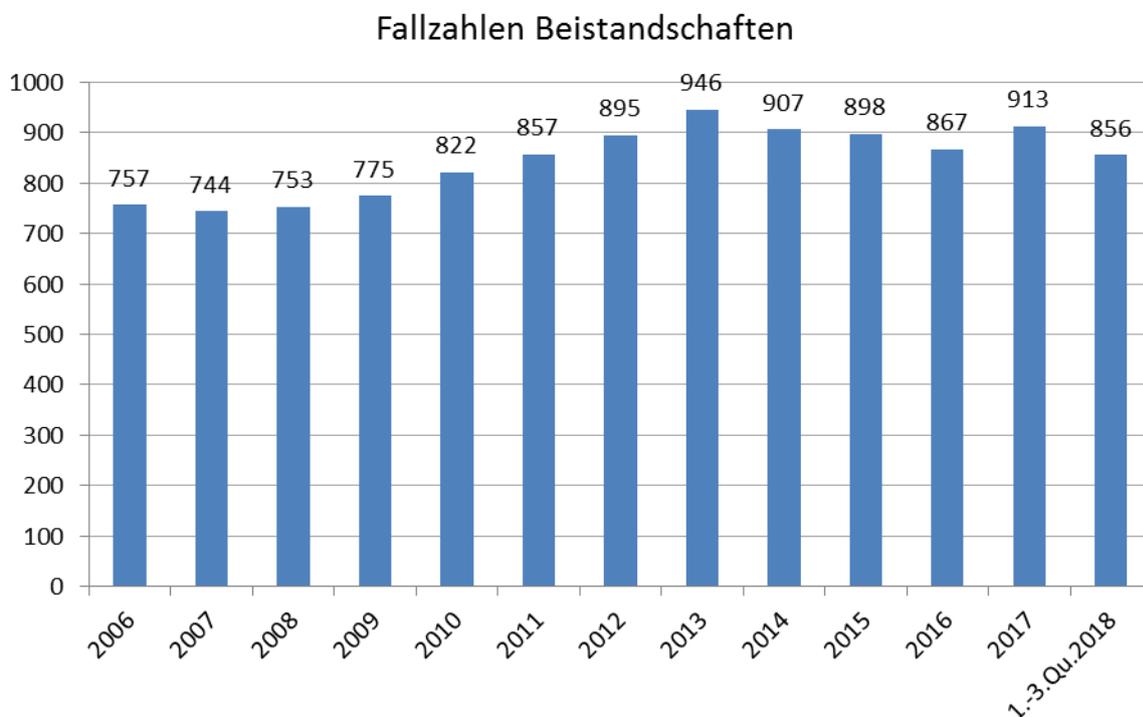
Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen (§ 18 Abs. 4 SGB VIII). Diese Beratungs- und Unterstützungsleistung erfolgt im SG 21-2. Dort sind 6 Beistände (4,36 Stellen) und 3 Urkundspersonen (0,62 Stellen) beschäftigt, die neben der Beratung nach § 18 SGB VIII auch Aufgaben nach §§ 52a, 55, 58a und 59 SGB VIII wahrnehmen.

Die Beistände beraten die betroffenen Personen zu möglichen Unterhaltsansprüchen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Einzelfallsituation. Sie unterstützen bei der Ermittlung der Unterhaltshöhe und bei Formulierungen. Die Beratung erfolgt unter Abwägung der Erfolgsaussichten und unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht leistungsfähig und/oder zahlt er Unterhalt nicht wenigstens in Höhe des Unterhaltsvorschusses, wird auf die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beantragen, hingewiesen.

Zum gemeinsamen Sorgerecht erfolgt eine rechtliche Beratung durch die Beistände und/oder die Urkundspersonen. Eine Beratung bezüglich der konkreten Wirkungen im Einzelfall erfolgt durch die Mitarbeiter im SG 21-4 im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung/Familiengerichtshilfe des SG 21-4.

Entwicklung der Beratungssituation:



Die Belastung der Fachkräfte nimmt zu. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Es zeigt sich, dass in den letzten Jahren immer mehr Eltern mangelnde Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft aufweisen, so dass die Konflikte innerhalb der Familien immer weiter zunehmen. Die Zahl der psychisch auffälligen bzw. kranken Eltern nimmt nach Wahrnehmung der Fachkräfte ebenfalls beständig zu. Dies bedeutet eine zunehmende Belastung für die Fachkräfte in der sozialpädagogischen Beratungsarbeit.
- Im Bereich der Beistandschaften ist es belasteten Eltern oft nicht möglich, die persönliche Situation von der unterhaltrechtlichen Situation abzugrenzen. Teilweise entwickeln sich (insbesondere bei gut verdienenden Eltern) kleinteilige Auseinandersetzungen zum Unterhaltsbedarf. Mitunter wird bei sog. Mehr- oder Sonderbedarfen um Kleinbeträge gestritten. Faktisch geht es dabei oft nicht um den Bedarf des Kindes, sondern um persönliche Betroffenheit. Auch hier steigt die Belastung der Mitarbeiterinnen durch die zunehmenden Konfliktsituationen zwischen den Eltern.
- Der Anteil an Familien mit Migrationshintergrund hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Handlungsbedarf:

- Durch die Zunahme von psychisch auffälligen und kranken Eltern zeichnet sich eine erhöhte Notwendigkeit an begleiteten Umgängen ab. Flexible Angebote in diesem Bereich wären wünschenswert (z. B. Angebote am Wochenende oder Umgangs-Cafe).
 - In Einzelfällen wurden bereits sachgebietsübergreifende Beratungen z. B. Beistand zusammen mit Kolleginnen der Trennungs- und Scheidungsberatung durchgeführt. Dies sollte bedarfsgerecht ausgeweitet werden, muss aber jeweils im Einzelfall entschieden werden und kann nur auf Wunsch der jeweils Beratungssuchenden erfolgen.
 - Schulungsangebote/Coaching für die Verwaltungsmitarbeiter/innen im Bereich Beistandschaft in Gesprächsführung mit psychisch belasteten Eltern.
- ~~— Da der Anteil an Familien mit Migrationshintergrund deutlich zugenommen hat, wäre ein fremdsprachliches Beratungsangebot sinnvoll. Der Unterausschuss empfiehlt die Prüfung, ob in der Region für Familien mit Migrationshintergrund ein fremdsprachliches Beratungsangebot in Fragen der Personensorge und des Umgangsrechts notwendig und realisierbar ist.~~